

# **Besondere Vereinbarung für die Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung für den Philologen-Verband NRW**

Stand 11.2018

## **1. Versicherte Personen**

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher aktiven Mitglieder des Philologen-Verbandes NRW in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen als Lehrer in öffentlichen Schulen.

Hat das Mitglied eine anderweitige Haftpflichtversicherung, so wird Versicherungsschutz nur dann gewährt, wenn und soweit diese für den Schaden nicht einzutreten hat.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1.2.1 Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

1.2.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern bei schulischen Veranstaltungen (Schulausflügen, Klassen- und Schulreisen, Schulsportveranstaltungen, Kino- und Theaterbesuchen) und aus damit verbundenen Aufenthalten in Gast- und Übernachtungsstätten, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gelten die unter Ziffer 8 aufgeführten Besonderen Bedingungen;

1.2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden und Hausaufgabenbetreuung;

1.2.4 als Kantor und / oder Organist.

1.3 Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die/der Versicherte aus dem Verband bzw. dem aktiven Dienst ausscheidet.

1.4 abweichend von Ziffer 7 Nr. 4 (3) AHB sind Haftpflichtansprüche der versicherten Mitglieder untereinander eingeschlossen.

## **2. Deckungssummen**

2.1 Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

50.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Deckungssummen.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Reichsversicherungsordnung handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.2.1 Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

### 3. Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2 Nr. 2 AHB und abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu beruflichen/dienstlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln/Code-Cards (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 50.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

### 4. Schäden am Eigentum der Schule

Mitversichert gelten Schäden am Eigentum der Schule oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.

Versichert ist auch das Abhandenkommen von digitalen Endgeräten ( z.B. iPad ), die vom Schulträger bereitgestellt werden.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 5.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

### 5. Kleine Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugklausel

(1) Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - aa) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden
  - bb) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
  - cc) für die keine Versicherungspflicht besteht.
- b) Wassersportflugzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen -.

## 6. Nicht versichert

sind Haftpflichtansprüche aus Schäden:

- a) als Tierhalter und Tierhüter;
- b) durch Schienenfahrzeuge;
- c) durch Sprengungen und Entschärfung von Munition;
- d) durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- e) aus der Verwaltung von Grundstücken;
- f) die mit der Atomenergie in irgendeinem Zusammenhang stehen;
- g) aus Forschungs- und/oder Gutachtertätigkeit;
- h) aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

## 7. Vermögensschäden

7.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- Planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
- Der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeit im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- Vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

7.3 Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherte 10%, mindestens 50 EUR selbst zu tragen.

## 8. Auslandsaufenthalt

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren gilt folgende besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7 Nr. 9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

## 9. Beitragsberechnung

Für die Beitragsberechnung maßgebend bei Beginn des Versicherungsjahres, ist die Mitgliederzahl der Aktiven des Verbandes am Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres.

Jeweils zum Ende des Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer seine Mitgliederzahl gemäß Ziffer. 1 zwecks endgültiger Prämienabrechnung an.

## 10. Schadenfälle

Schadenfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, unter kurzer Darlegung des Schadenherganges der MÜNCHENER VEREIN Allgemeine Versicherungs-AG, Pettenkoflerstraße 19, 80336 München, anzuzeigen. Dabei sind alle Schriftstücke, die in der Schadensache vorliegen, wie Anspruchsschreiben usw., beizufügen bzw. nachzureichen.

## 11. Veröffentlichungen

Über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstigen Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, ist Einvernehmen vor ihrer Bekanntgabe mit dem Versicherer herzustellen.